



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Bußgeldkatalog zur SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständige Behörde bei Ordnungswidrigkeiten im Anwendungsbereich der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) anzuwenden.

Soweit Zuwiderhandlungen nicht vom Bußgeldkatalog erfasst werden, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Bußgeldkatalogs ausgegangen werden. Die im Bußgeldkatalog bestimmten Beträge sind Regelsätze. Sie gehen, soweit nichts anderes vermerkt ist, von gewöhnlichen Tatumständen (fahrlässiger Erstverstoß) aus. Erfolgt die Begehung der Ordnungswidrigkeit unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises i.S. §§ 2 Abs. 5 und 6, 10h, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender das Doppelte des Regelsatzes für fahrlässige Erstverstöße. Von den hier genannten Regelsätzen kann im Rahmen des durch § 17 OWiG i.V.m. §§ 32, 73 Abs. 1a Nr. 24 und Abs. 2 IfSG eingeräumten Ermessens nach oben oder nach unten abgewichen werden.

§ 39 Abs. 1 Nr.	Bezug	Inhalt des Gebots oder Verbots	Adressat	Regelsatz in Euro
1	§ 3 Absatz 2	Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot).	Jede oder jeder Beteiligte	150
2	§ 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1	Veranstaltung einer privaten Zusammenkunft, die über die über die nach § 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zulässige Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hinausgeht	Veranstalterin, Veranstalter	150 bis 500

			Teilnehmerin, Teilnehmer	150
3	§ 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2	Teilnahme an einer privaten Zusammenkunft in geschlossenen Räumen als nicht geimpfte oder nicht genesene Person, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen.	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	150 bis 500 150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderein bzw. den Verwender 300 Euro
4	§ 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4	Nichterhebung der Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 7 als Veranstalterin oder Veranstalter einer privaten Zusammenkunft.	Veranstalterin, Veranstalter	150 bis 500
5	§ 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 5	Nichtbefolgung der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auf einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen außerhalb des privaten Wohnraums. Die Masken dürfen während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Steh- oder Sitzplätzen sowie zum Verzehr abgelegt werden.	Jede Beteiligte, jeder Beteiligte	150
6	§ 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 6	Gestattung des Tanzens als Veranstalterin oder Veranstalter einer privaten Zusammenkunft sofern die dort genannten Ausnahmen nicht gelten. Das Tanzen ist nur gestattet, wenn an der Zusammenkunft nur geimpfte und genesene Personen teilnehmen; hierbei	Veranstalterin, Veranstalter	150 bis 500

		bleiben bis zu zehn nicht geimpfte oder nicht genesene Personen unberücksichtigt, wenn diese über einen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen; ferner bleiben Personen unberücksichtigt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.		
7	§ 4d Absatz 1 Nr. 1 - 34	Auf den in § 4d Absatz 1 benannten öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen sowie Grün- und Erholungsanlagen ist mit Ausnahme zulässiger gastronomischer Angebote nach Maßgabe von Absatz 1b, §§ 15, 15a und § 16 Absatz 1 Nummer 7, ist der Verzehr alkoholischer Getränke montags bis donnerstags in der Zeit von 14 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag, freitags ab 14 Uhr, sonnabends ganztätig sowie sonntags und an Feiertagen ganztätig bis 6 Uhr am Folgetag untersagt.	Jede / Jeder Beteiligte	150
8	§ 4d Absatz 1a Nummer 1	In Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen in den räumlichen Bereichen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr alkoholische Getränke unabhängig von ihrer Darreichungsform weder verkauft noch abgegeben werden.	Person, die alkoholische Getränke verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
9	§ 4d Absatz 1a Nummer 2	In Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen darf in den räumlichen Bereichen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr der Ausschank alkoholischer Getränke nur an Gäste an Tischen mit festen Sitzplätzen erfolgen; die Abgabe oder der	Person, die alkoholische Getränke auschenkt, verkauft oder abgibt oder Be-	500 bis 1000

		Verkauf alkoholischer Getränke zum Mitnehmen ist untersagt; für den Ausschank alkoholischer Getränke gelten darüber hinaus durchgehend die Vorgaben des § 15 Absatz 4 Satz 1,	triebsinhaber, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	
10	§ 4d Absatz 1a Nummer 3 erster Halbsatz	Das Mitführen alkoholischer Getränke ist in den räumlichen Bereichen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr nicht gestattet; dies gilt nicht für Anwohnerinnen und Anwohner der genannten Gebiete, soweit diese handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten mit sich führen.	Jede oder jeder Beteiligte	150
11	§ 4d Absatz 1b	In Gaststätten oder vergleichbaren Einrichtungen sowie bei nach § 15a zulässigen Tanzlustbarkeiten, die sich in den räumlichen Bereichen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 16 und 31 bis 34 befinden, ist in der Zeit von 23 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag der Ausschank alkoholischer Getränke auch im Freien untersagt; die Vorgaben nach § 15 Absatz 4 Satz 1 zur zeitlichen Begrenzung der Öffnung der Innenräume von Gaststätten bleiben unberührt.	Person, die alkoholische Getränke ausschankt oder der Betriebsinhaber, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
12	§ 4d Absatz 1c in Verbindung mit § 4d Absatz 1 erster Halbsatz	In der öffentlichen Grünanlage Stadtpark Hamburg finden Absatz 1 erster Halbsatz und Absatz 1a Nummer 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Ge- und Verbote freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag gelten.	Jede oder jeder Beteiligte	150

13	§ 4d Absatz 1c in Verbindung mit § 4d Absatz 1a Nummer 3	In der öffentlichen Grünanlage Stadtpark Hamburg finden Absatz 1 erster Halbsatz und Absatz 1a Nummer 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Ge- und Verbote freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag gelten.	Jede oder jeder Beteiligte	150
14	§ 8 Absatz 2	Personen, die entgegen einer aufgrund dieser Verordnung bestehenden Maskenpflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine medizinische Maske nicht tragen, ist der Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr zu verweigern.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
15 - 18	§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4	Veranstaltungen sind nur mit den folgenden Höchstzahlen von Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig: 1. im Freien mit festen Sitzplätzen höchstens 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, 2. im Freien ohne feste Sitzplätze höchstens 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, 3. in geschlossenen Räumen mit festen Sitzplätzen höchstens 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, 4. in geschlossenen Räumen ohne feste Sitzplätze höchstens 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	1000 bis 5000 150
19	§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4	Zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten.	Veranstalterin, Veranstalter	150 bis 1000

20	§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5	Bei Veranstaltungen gilt für alle anwesenden Personen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die Vortragenden oder anbietenden Personen sowie während des nach Satz 3 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.	Jede oder jeder Beteiligte	150
21	§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6	Das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt; dies gilt nicht für die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten nach Maßgabe von § 15a.	Jede oder Jeder Beteiligte	150
22	§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8	Sitz- und Stehplätze sind so anzuordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten können, dabei kann das Abstandsgebot auch dadurch erfüllt werden, dass bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden.	Veranstalterin, Veranstalter	500 bis 5000
23	§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9	Teilnahme an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder Gewährung von Einlass zu Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h.	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	500 bis 5000 150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises,

				so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
24	§ 9 Absatz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einer Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn das 18. Lebensjahr vollendet wurde und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
25	§ 9 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4	Sicherstellung als Veranstalterin oder Veranstalter einer Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, dass bei dieser Veranstaltung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 2500 bis 20000, je nach Betriebsgröße
26	§ 10 Absatz 2 Nummer 1	Die Versammlung ist der zuständigen Behörde 48 Stunden vor der Bekanntgabe anzuzeigen; für Eilversammlungen unter freiem Himmel beträgt die Anzeigefrist 24 Stunden vor der Durchführung.	Veranstalterin, Veranstalter	1000
27	§ 10 Absatz 3 Nummer 1	Versammlungen mit mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind grundsätzlich untersagt; sie werden im Ausnahmefall von der zuständigen Behörde auf Antrag und unter Beachtung	Veranstalterin, Veranstalter	1000

		des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots genehmigt, wenn die Versammlungsleitung ein Schutzkonzept nach § 6 vorgelegt hat und die Durchführung der Versammlung aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist; die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere zur Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie zu Ort, Dauer und Art der Durchführung der Versammlung.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150
28	§ 10 Absatz 3 Nummer 1 dritter Halbsatz oder Absatz 4 Satz 1	Nichteinhaltung der von der zuständigen Behörde oder der Polizei für die Durchführung der Versammlung erteilten Auflagen.	Veranstalterin, Veranstalter	1000
29	§ 10 Absatz 3 Nummer 4 iVm § 8 Absätze 1, 1a	Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.	Jede oder jeder Beteiligte	150
30	§ 10 Absatz 4 Satz 1	Veranstaltung oder Teilnahme an einer von der zuständigen Behörde oder der vor Ort tätigen Polizei untersagten Versammlung.	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	1000 150
31	§ 10 Absatz 4 Satz 3	Sobald eine Versammlung nach Satz 2 für aufgelöst erklärt ist, haben alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich unverzüglich zu entfernen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150

32	§ 10 Absatz 7 Satz 4 iVm § 8 Absätze 1, 1a	Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die jeweils sprechenden Personen abgelegt werden dürfen.	Jede oder jeder Beteiligte	150
33	§ 10 Absatz 7 Satz 6 iVm §10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einer Versammlung oder Zusammenkunft nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Jede oder jeder Beteiligte	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
34	§ 10 Absatz 7 Satz 6 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4	Als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Versammlung oder Zusammenkunft nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherzustellen, dass bei dieser Veranstaltung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Verantwortliche oder Verantwortlicher	2000
35	§ 10a Absatz 1 Satz 1 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	In allen öffentlich zugänglichen Gebäuden gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anders bestimmt ist.	Jede oder Jeder Beteiligte	150

36	§ 10a Absatz 1 Satz 2 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	In den Gebäuden, die von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg und den ihrer Aufsicht unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts genutzt werden, gilt in den für den Publikumsverkehr geöffneten Bereichen für anwesende Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken auch abgelegt werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderlich ist.	Jede oder Jeder Beteiligte	150
37	§ 10c Absatz 1 Satz 1 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Während Gesundheitsbehandlungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten wird, gilt für Personen, die akademische Gesundheitsberufe oder Fachberufe des Gesundheitswesens ausüben, sowie Patientinnen und Patienten, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die Maske darf vorübergehend abgelegt werden, wenn dies zur Durchführung der Behandlung oder einer sonstigen Dienstleistung zwingend erforderlich ist.	Jede oder Jeder Beteiligte	150
38	§ 10g Absatz 1 Satz 1	Personen, deren Testung mittels PCR-Test ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren.	Jede oder jeder Beteiligte	300 bis 3000
39	§ 10g Absatz 1 Satz 1	Personen, deren Testung mittels PCR-Test ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet bis zum Vorliegen einer Entscheidung des Gesundheitsamts sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und	Jede oder jeder Beteiligte	300 bis 3000

		sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung).		
40	§ 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 1	Personen, deren Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet, sich unverzüglich einem PCR-Test zu unterziehen.	Jede oder jeder Beteiligte	150 bis 2000
41	§ 10g Absatz 2 Satz 1 Nummer 2	Personen, deren Testung mittels Schnelltest ein positives Ergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus ergeben hat, sind verpflichtet, bis zum Vorliegen des Testergebnisses, sich unverzüglich auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich dort abzusondern (vorübergehende Isolierung).	Jede oder jeder Beteiligte	150 bis 2000
42	§ 10g Absatz 2 Satz 2	Ist das Ergebnis des PCR-Tests positiv, ist das zuständige Gesundheitsamt hierüber zu informieren und die vorübergehende Isolierung bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts fortzusetzen.	Jeder oder jeder Beteiligte.	300 bis 3000
43	§ 10i Absatz 1	Das Ausstellen einer unrichtigen betrieblichen Testbescheinigung ist verboten.	Betriebliche Testbeauftragte oder betrieblicher Testbeauftragter oder Person die eine solche Funktion vorgibt	500 bis 2000
44	§ 10i Absatz 1 Nummer 3	Die nicht oder nicht ordnungsgemäße Führung eines Testlogbuchs oder Nichtherausgabe des Testlogbuchs auf Verlangen an die zuständige Behörde	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei	500 bis 5000 je nach Betriebsgröße

		ist verboten.	juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	
45	§ 10i Absatz 1 Nummer 5	Das Unterlassen, eine Abschrift oder einen elektronischen Datensatz der betrieblichen Testbescheinigungen aufzubewahren oder zu speichern oder es zu unterlassen, auf Verlangen diese an die zuständige Behörde herauszugeben, ist verboten.	Testbeauftragte oder Testbeauftragter	500 bis 2000
46	§ 10i Absatz 2 Satz 1	Die Verwendung der Aufzeichnungen im Testlogbuch nach Absatz 1 Nummer 3 sowie der Abschriften oder der elektronischen Datensätze nach Absatz 1 Nummer 5 zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.	Jede oder jeder Beteiligte	500 bis 5000
47	§ 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 oder 2	Der Gebrauch eines unechten, eines verfälschten oder eines fremden Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines unechten, eines verfälschten oder eines fremden Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6, um sich Zutritt zu einer für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtung, einem Gewerbebetrieb, einem Geschäftsraum, einer Gaststätte, einem Beherbergungsbetrieb oder einem Ladenlokal oder einem sonstigen Angebot mit Publikumsverkehr im Zwei-G-Zugangsmodell zu verschaffen, ist verboten.	Nutzerin, Nutzer	300
48	§ 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Unterlassen, als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter oder Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer durch eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten, dass die Vorgaben nach § 10j	Betreiberin oder der Betreiber, Veranstalterin oder der Veranstalter, Dienst-	Regelsatz 5000, Rahmen 2500 bis 20000, je nach Betriebsgröße

		Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 eingehalten werden.	leistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer	
49	§ 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 5	Unterlassen als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter oder Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen nach § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 richtet.	Betriebsinhaberin oder Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter oder Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer	1000
50	§ 10j Absatz 1 Satz 1 Nummer 6	Unterlassen als Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter, Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer der zuständigen Behörde vorab anzuzeigen, dass sich das jeweilige Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet, und das Angebot in dieser Form betreibt.	Betreiberin oder Betreiber, Veranstalterin oder Veranstalter, Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer	1000
51	§ 11 Absatz 1 Satz 4 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	In geschlossenen Räumen gilt für alle anwesenden Personen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Vornahme liturgischer oder vergleichbarer Handlungen durch die handelnden Personen abgelegt werden dürfen.	Jede oder Jeder Beteiligte	150

52	§ 11 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einer religiösen Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell wenn das 18. Lebensjahr vollendet wurde und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150
53	§ 11 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4	Sicherstellung als Veranstalterin oder Veranstalter einer religiösen Veranstaltung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, dass bei dieser Veranstaltung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Veranstalterin, Veranstalter	500 bis 1000
54	§ 12 Absatz 1 Satz 1	Bei der Nutzung von Verkehrsmitteln und Verkehrsanlagen des öffentlichen Personenverkehrs (§ 2 Absatz 3) gilt für die Fahrgäste, Fluggäste, Besucherinnen und Besucher die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8.	Nutzerinnen und Nutzer des Verkehrsmittels oder der Verkehrsanlage	150
55	§ 12 Absatz 1 Satz 2 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Wird der öffentliche Personenverkehr mit Personenkraftwagen durchgeführt, gilt für das Fahrpersonal die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach Maßgabe von § 8.	Fahrpersonal	150
56	§ 13 Absatz 1 Satz 1 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	In allen Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen, Pfandhäusern und bei deren öffentlichen Pfandversteigerungen, bei sonstigen Versteigerungen, in Poststellen, im Großhandel, bei Wanderlagern und auf Wochenmärkten sowie	Jede oder Jeder Beteiligte	150

		auf Spezialmärkten und Jahrmärkten gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie für die anwesenden Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.		
57	§ 13 Absatz 2 Satz 1 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Auf den öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen in Einkaufszentren oder Einkaufsmeilen gilt für die anwesenden Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.	Jede oder Jeder Beteiligte	150
58	§ 13 Absatz 2a	Der Zugang des Publikums ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der anwesenden Kundinnen und Kunden auf eine Kundin bzw. einen Kunden je zehn Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche begrenzt wird:	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
58a	§ 13 Absatz 3 iVm § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Betreteten von nach dem Zwei-G-Zugangsmodell betriebenen Einrichtungen und Betrieben, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Jede oder Jeder Beteiligte	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
58b	§ 13 Absatz 3 iVm § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern	Unterlassen, es als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung oder eines Betriebs nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass in der Einrichtung oder bei dem Angebot ausschließlich Personen anwesend sind,	Betreiberin oder Betreiber	Regelsatz 5000, Rahmen 2500 bis 20000, je

	3 und 4	die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.		nach Betriebsgröße
59	§ 13 Absatz 4 Satz 1	Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke sind in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt.	Person, die alkoholische Getränke verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
60	§ 13 Absatz 4 Satz 2	Verstoß gegen das gantztätige Verbot des Verkaufs und der Abgabe alkoholischer Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen.	Person, die alkoholische Getränke verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
61	§ 13 Absatz 4 Satz 4	Verstoß gegen die Untersagung alkoholische Getränke zu verkaufen oder abzugeben. Die Polizei kann den Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken an bestimmten Orten zu weiteren Zeiten untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im	Person, die alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren	500 bis 1000

		öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt.	Verzehr bestimmt oder geeignet sind, verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	
62	§ 13a Absatz 1 Nummer 5	Verstoß gegen das Gebot zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 für anwesende Personen in geschlossenen Räumen.	Jede oder Jeder Beteiligte	150
63	§ 13a Absatz 1 Nummer 6	Teilnahme an Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung, sofern diese nicht ausschließlich im Freien stattfinden, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder als Veranstalterin oder Veranstalter Gewährung von Zugang für solche Personen zu Messen oder Ausstellungen in geschlossenen Räumen, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) Teilnehmerin, Teilnehmer	150 bis 1000 150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender

				300 Euro
64	§ 13a Absatz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einer Messe oder Ausstellung im Sinne der Gewerbeordnung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn das 18. Lebensjahr vollendet wurde und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenenachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
65	§ 13a Absatz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4	Sicherstellung als Veranstalterin oder Veranstalter einer Messe oder Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, dass bei dieser ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenenachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
66	§ 14 Absatz 1 Nummer 5	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, mit der Maßgabe, dass die Maske vorübergehend abgelegt werden darf, solange dies zur Durchführung oder Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist.	Jede oder Jeder Beteiligte	150
67	§ 14 Absatz 1 Nummer 7	Erbringen von Dienstleistungen an solchen Personen, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen, Inanspruchnahme einer Dienstleistung, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen)	500 bis 1000

			Geschäftsführung o.ä) Nutzerin, Nutzer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
67a	§ 14 Absatz 2 iVm § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Inanspruchnahme einer Dienstleistung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenenachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Nutzerin, Nutzer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
67b	§ 14 Absatz 2 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4	Unterlassen, es als Anbieterin oder Anbieter einer Dienstleistung nach § 14 Absatz 1 sicherzustellen, dass bei dem Angebot nach dem Zwei-G-Zugangsmodell ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenenachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Anbieterin, Anbieter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße

68	§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	Darüber hinaus sind nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und benutzten Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug) zu desinfizieren.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
69	§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Der Zutritt der Kundinnen und Kunden ist nur nach vorheriger Anmeldung zu gestatten.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
70	§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5	Der Zutritt und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig	Jede oder Jeder Beteiligte	150 bis 1000 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro.
71	§ 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6	Für die Dauer des Aufenthalts in der Prostitutionsstätte gilt für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.	Jede oder Jeder Beteiligte Person, die die Prostitution ausübt	150 150
72	§ 14a Absatz 1	Alkohol und Substanzen, die die Atem-	Betriebsinhaberin,	500 bis 1000

	Satz 1 Nummer 8	frequenz erhöhen, dürfen weder angeboten noch konsumiert werden.	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä) Jede oder Jeder Beteiligte	je nach Betriebsgröße 150 bis 1000
73	§ 14a Absatz 2 Nummer 4	Prostituierte sowie Kundinnen und Kunden dürfen nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung vermittelt werden.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
74	§ 14a Absatz 2 Nummer 5	Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 dürfen nicht vermittelt werden; sie sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; die Symptommfreiheit ist vor der Dienstleistung telefonisch oder digital abzuklären.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
75	§ 14a Absatz 2 Nummer 6	Für die Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.	Jede oder Jeder Beteiligte	150
76	§ 14a Absatz 2 Nummer 7	Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig, mit der Maßgabe, dass die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels Schnelltest höchstens 24 Stunden und mittels PCR-Test höchstens 48 Stunden vor der Inanspruchnahme vorgenommen	Jede oder Jeder Beteiligte	150 bis 1000

		worden sein darf.		
77	§ 14a Absatz 3 Nummer 1	Darüber hinaus sind nach jeder erbrachten sexuellen Dienstleistung Handtücher, Laken und Bettwäsche zu wechseln und häufig berührte Oberflächen zu reinigen, insbesondere sind alle Flächen und benutzten Gegenstände (einschließlich Sexspielzeug), zu desinfizieren.	Person, die die Dienstleistung ausführt oder Betriebsinhaber, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
78	§ 14a Absatz 3 Nummer 4	Kundinnen und Kunden sind nur nach vorheriger telefonischer oder digitaler Terminvereinbarung zu empfangen.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
79	§ 14a Absatz 3 Nummer 5	Kundinnen und Kunden mit den typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht zu gestatten und diese sind von der Inanspruchnahme der sexuellen Dienstleistung auszuschließen; die Symptommfreiheit ist vor dem Zutritt telefonisch oder digital abzuklären.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
80	§ 14a Absatz 3 Nummer 6	Inanspruchnahme von Dienstleistungen, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder eine Dienstleistung an solchen Personen zu erbringen, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen.	Dienstleistungserbringerin, Dienstleistungserbringer Nutzerin,	150 bis 1000

			Nutzer	150 Erfolgt die Be- gehung der OWi unter Nut- zung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwende- rin bzw. den Verwender 300 Euro.
81	§ 14a Ab- satz 3 Nummer 7	Für die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände ist Sorge zu tragen.	Betriebsin- haberin, Betriebsin- haber (bei juristischen Personen Geschäfts- führung o.ä)	500 bis 1000 je nach Be- triebsgröße
82	§ 14a Ab- satz 3 Nummer 8	Für Kundinnen und Kunden sowie Prostituierte gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.	Jede oder Jeder Betei- ligte Person, die die Prostitu- tion ausübt	150 150
83	§ 14a Ab- satz 4	Die im Rahmen dieser Verordnung ge- stattete Erbringung sexueller Dienst- leistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 ProstSchG darf nur zwischen ei- ner beziehungsweise einem Prostituier- ten und einer Kundin beziehungsweise einem Kunden stattfinden. Weitere Per- sonen dürfen sich dabei nicht im sel- ben Raum befinden.	Jede oder Jeder Betei- ligte Jede oder Jeder Beteiligte	150

84	§ 14a Absatz 5 Satz 1	Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 6 ProStSchG dürfen nicht durchgeführt werden.	Person, die die Entscheidung über die Veranstaltung trifft	5000
85	§ 14a Absatz 5 Satz 2	Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des § 2 Absatz 5 ProStSchG dürfen nicht bereitgestellt werden.	Person, die die Entscheidung über die Bereitstellung trifft	5000
86	§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4	Der Verzehr in Gaststätten, Personalrestaurants, Kantinen, Speiselokalen oder Betrieben, die Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben ist nur an Tischen zulässig.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
87	§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5	Die Steh- und Sitzplätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände oder andere technische Vorrichtungen vorhanden sind, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
88	§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6	An Tischen dürfen gemeinsam nur die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 platziert werden.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000

89	§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7	Als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber einer Gaststätte, eines Speiselokals oder eines Betriebs, in dem Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, Gäste in geschlossenen Räumen zu bewirten, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h verfügen, ohne dass dies nach § 15 Absatz 1 Satz 2 gestattet ist, Inanspruchnahme einer solchen Bewirtung, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zu verfügen.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä) Nutzerin, Nutzer	150 bis 1000 150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro.
90	§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Sitzplätzen ablegen dürfen. Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 einhalten.	Jede oder jeder Beteiligte Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	150 500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
91	§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer	Tanzgelegenheiten dürfen mit Ausnahme von Tanzlustbarkeiten nach Maßgabe des § 15a nicht angeboten	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei	1000 bis 5000 je nach Betriebsgröße

	10	werden.	juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	
92	§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11	Shishas und andere Wasserpfeifen dürfen nur im Freien bereitgestellt und genutzt werden; es ist sicherzustellen, dass Shishas und andere Wasserpfeifen nur durch jeweils eine Person genutzt werden, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und die Wasserpfeifen nach jeder Benutzung gereinigt werden.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä) Jede oder Jeder Beteiligte	500 bis 1000 150
93	§ 15 Absatz 1a in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Nutzung einer Gaststätte nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn das 18. Lebensjahr vollendet wurde und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Nutzerin, Nutzer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
94	§ 15 Absatz 1a in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4	Unterlassen als Betreiberin oder Betreiber einer Gaststätte nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass in dieser ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.		Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße

95	§ 15 Absatz 2 Satz 1	Zum Mitnehmen erworbene Speisen und Getränke dürfen nicht am Ort des Erwerbs und in seiner unmittelbaren Umgebung verzehrt werden.	Jede oder Jeder Beteiligte	150
96	§ 15 Absatz 3 Satz 1	Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke zum Mitnehmen, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, sind untersagt. Satz 1 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten.	Person, die alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, verkauft oder abgibt oder Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	500 bis 1000
97	§ 15 Absatz 4 Satz 1	Die Öffnung der Innenräume von Gaststätten für den Publikumsverkehr, einschließlich geschlossener Gesellschaften, ist von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt, soweit es nicht nach § 15 Absatz 4 Satz 2 erlaubt ist.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä)	5000
98	§ 15 Absatz 5 iVm. § 15 Absatz 1	Für die Club- oder Gesellschaftsräume von Vereinen, insbesondere von Sport-, Kultur- und Heimatvereinen, gelten die Vorgaben nach Absätzen 1 bis 4 entsprechend.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen	500 bis 5000

			Geschäfts- führung o.ä)	
99	§ 15a Absatz 1 Satz 1	Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs und Diskotheken und Musikclubs, dürfen nicht in geschlossenen Räumen angeboten werden.	Betriebsin- haberin, Betriebsin- haber (bei juristischen Personen Geschäfts- führung o.ä)	5000
100	§ 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6	Teilnahme an einer Tanzlustbarkeit, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder als Veranstalterin oder Veranstalter einer Tanzlustbarkeit Gewährung von Einlass für Personen, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen.	Veranstalte- rin, Veran- stalter Teilnehme- rin, Teilneh- mer	500 bis 5000 150 Erfolgt die Be- gehung der OWi unter Nut- zung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwende- rin bzw. den Verwender 300 Euro.
101	§ 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 7	Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf höchstens 250 Personen zu begrenzen und im Übrigen durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen und zu begrenzen (Einlassmanagement), dass das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 auf der für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Fläche jederzeit gewahrt werden kann.	Veranstalte- rin, Veran- stalter	500 bis 5000

102	§ 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 8	Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur an Tischen zulässig.	Veranstalterin, Veranstalter	500 bis 1000
103	§ 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 10	Zwischen dem Publikum und Bühnen, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten.	Veranstalterin, Veranstalter	500 bis 1000
104	§ 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 11	Es ist sicherzustellen, dass Shishas und andere Wasserpfeifen nur durch jeweils eine Person genutzt werden, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und die Wasserpfeifen nach jeder Benutzung gereinigt werden.	Veranstalterin, Veranstalter	500 bis 1000
105	§ 15a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einer Tanzlustbarkeit nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn 18. Lebensjahr vollendet wurde und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
106	§ 15a Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4	Sicherstellung als Veranstalterin oder Veranstalter einer Tanzlustbarkeit nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, dass an dieser ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße

107	§ 16 Absatz 1 Nummer 4	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; dies gilt nicht innerhalb des persönlichen Gästebereichs sowie bei der Einnahme von Speisen und Getränken auf Sitzplätzen.	Jede oder Jeder Beteiligte	150
108	§ 16 Absatz 1 Nummer 5	Inanspruchnahme von Übernachtungsangeboten, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder Erbringung von Übernachtungsangeboten für solche Personen, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen; die Erbringung des negativen Coronavirus-Testnachweises ist jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) Übernachtende	500 bis 5000 150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro.
109	§ 16 Absatz 1 Nummer 6	Schlafsäle dürfen nur für Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 bereitgestellt werden.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	5000

110	§ 16 Absatz 1a Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb, in einer Ferienwohnung, auf einem Campingplatz oder in einer vergleichbaren Einrichtung nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn das 18. Lebensjahr vollendet wurde und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Übernachtungsgästin, Übernachtungsgast	150
111	§ 16 Absatz 1a Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4	Übernachtung von Personen in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen oder in Einrichtungen nach dem Zwei-G-Zugangsmodell Personen, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Anbieterin, Anbieter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
112	§ 16 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 1a Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einer Kreuzfahrt nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn das 18. Lebensjahr vollendet wurde und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
113	§ 16 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 1a Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz	Sicherstellung, dass Kreuzfahrten nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nur mit Personen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße

	1 Satz 1 Nummern 3 und 4	durchgeführt werden.		
114	§ 16 Absatz 4 Satz 1	Unternehmen, die den von ihnen beschäftigten Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern oder den auf ihren Baustellen Tätigen Übernachtungsmöglichkeiten in Form einer Sammelunterkunft bereitstellen oder bereitstellen lassen oder Kenntnis über eine derartige Unterkunft haben, sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich über die Belegenheit der Unterkunft, die Anzahl der dort untergebrachten Personen und den beabsichtigten Zeitraum der Unterbringung zu informieren. Dasselbe gilt für Personen, die Saisonarbeiterinnen, Saisonarbeitern oder den auf Baustellen Tätigen Wohnraum in einer Sammelunterkunft zur Verfügung stellen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nur, soweit die Sammelunterkunft oder die Baustelle auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg belegen ist oder die Saisonarbeit dort geleistet wird. In Sammelunterkünften für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter oder für auf Baustellen Tätige gelten die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend. In einem Schlafsaal einer Sammelunterkunft dürfen nur Personen derselben Arbeitsgruppe untergebracht werden.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) oder Personen, die Wohnraum in einer Sammelunterkunft zur Verfügung stellen.	500 bis 1000
115	§ 17 Absatz 1 Nummer 5	Bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, müssen die beteiligten Personen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten; die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend.	Jede oder Jeder Beteiligte	150
116	§ 17 Absatz 1	Inanspruchnahme von Angeboten in geschlossenen Räumen, ohne über ei-	Betriebsinhaberin,	500 bis 1000

	Nummer 6	nen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder Erbringung von Angeboten in geschlossenen Räumen an solche Personen, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen.	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) Nutzerin, Nutzer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro.
117	§ 17 Absatz 1 Nummer 8	Der Zugang zu der Anlage oder Einrichtung ist so zu begrenzen, dass die anwesenden Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten und Personengruppen nach Nummer 7 räumlich voneinander getrennt sind; für den Zugang zu Angeboten in geschlossenen Räumen gelten im Übrigen die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	150 bis 1000
118	§ 17 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a	Für Angebote in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.	Jede, Jeder	150

119	§ 17 Absatz 2 Nummer 6	Inanspruchnahme eines Angebotes in geschlossenen Räumen, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen.	Nutzerin, Nutzer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
		Erbringung eines solchen Angebotes in geschlossenen Räumen an Personen, die nicht einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
120	§ 17 Absatz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einer Freizeitaktivität nach oder touristischen Gästeführung dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn das 18. Lebensjahr vollendet wurde und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
121	§ 17 Absatz 3 in Verbindung mit §	Sicherstellung als Veranstalterin oder Veranstalter einer Freizeitaktivität nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, dass an	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000

	10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4	dieser ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.		bis 20000, je nach Betriebsgröße
122	§ 18 Absatz 3 Nummer 4 iVm. § 8 Absätze 1, 1 a	Nichtbeachtung der in zoologischen und botanischen Gärten sowie in Tierparks geltenden Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen. .	Jede oder Jeder Beteiligte	150
123	§ 18 Absatz 3 Nummer 5	Inanspruchnahme von Angeboten in geschlossenen Räumen, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder Erbringen von Angeboten in geschlossenen Räumen an solchen Personen, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) Nutzerin, Nutzer	500 bis 5000 150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro.
124	§ 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 iVm. § 8	In Museen, Gedenkstätten, Galerien, Ausstellungshäusern, Bibliotheken und Archiven gilt für anwesende Personen in geschlossenen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach §	Jede oder Jeder Beteiligte	150

	Absätze 1, 1a	8.		
125	§ 18 Absatz 5 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Besuch eines Museums, einer Gedenkstätte, einer Galerie, eines Ausstellungshauses, einer Bibliothek oder eines Archivs nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn das 18. Lebensjahr vollendet wurde und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Besucherin, Besucher	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
126	§ 18 Absatz 5 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4.	Sicherstellung als Betreiberin oder Betreiber eines Museums, einer Gedenkstätte, einer Galerie, eines Ausstellungshauses, einer Bibliothek oder eines Archivs nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass während des Betriebs ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenenachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Betreiberin, Betreiber	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
127	§ 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 5	Das Publikum muss auf festen Sitz- oder Stehplätzen platziert werden, die so anzuordnen sind, dass das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 eingehalten werden kann.	Veranstalterin, Veranstalter	500 bis 5000
128	§ 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 iVm. § 8 Absätze 1 und 1a	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Sportausübung durch die sportausübenden Personen,	Jede oder Jeder Beteiligte	150

		der zur Betreuung notwendigen Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.		
129	§ 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 8	Teilnahme an einer Sportveranstaltung, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder als Veranstalterin oder Veranstalter Gewährung von Zugang für solche Personen, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen; dies gilt nicht, soweit das Angebot ausschließlich im Freien stattfindet.	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	500 bis 5000 150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro.
130	§ 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 10	Es dürfen höchstens 650 Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen,	Veranstalterin, Veranstalter	500 bis 5000
131	§ 18a Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Besuch einer Sportveranstaltung vor Publikum nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn das 18. Lebensjahr vollendet wurde und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Besucherin, Besucher	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender

				300 Euro
132	§ 18a Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4	Sicherstellung als Veranstalterin oder Veranstalter einer Sportveranstaltung vor Publikum nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass während des Betriebs ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
133	§ 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 3	Der Start der Sportausübenden ist zeitlich dergestalt zu staffeln, dass jeweils gleichzeitig höchstens 30 Sportausübende starten,	Veranstalterin, Veranstalter	500 bis 5000
134	§ 18a Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einer Laufveranstaltung, einem Radrennen oder an einem vergleichbaren nicht-stationären sportlichen Wettkampf einer kontaktlosen Sportart im öffentlichen Raum nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn das 18. Lebensjahr vollendet wurde und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderein bzw. den Verwender 300 Euro
135	§ 18a Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4	Sicherstellung als Veranstalterin oder Veranstalter einer Laufveranstaltung, eines Radrennens oder eines vergleichbaren nicht-stationären sportlichen Wettkampfs nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an der Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße

		das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.		
136	§ 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 4	Das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt.	Jede oder Jeder Beteiligte	150
137	§ 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 5	Teilnahme an einem Volksfest, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder als Veranstalterin oder Veranstalter Gewährung von Zugang für solche Personen, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen.	Veranstalterin, Veranstalter Teilnehmerin, Teilnehmer	150 bis 5000 150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro.
138	§ 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 7	Der Zugang zum Veranstaltungsort ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der anwesenden Besucherinnen und Besucher so begrenzt wird, dass diese das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können und die in dem Schutzkonzept festgelegte Höchstzahl gleichzeitig anwesender Personen nicht überschritten wird.	Veranstalterin, Veranstalter	500 bis 5000
139	§ 18b Absatz 1 Satz 5	Erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verweigern.	Veranstalterin, Veranstalter	500 bis 5000

	Nummer 8			
140	§ 18b Absatz 3 Satz 9 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einem Volksfest nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn das 18. Lebensjahr vollendet wurde und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
141	§ 18b Absatz 3 Satz 9 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4	Sicherstellung als Veranstalterin oder Veranstalter eines Volksfestes nach dem Zwei-G-Zugangsmodell nicht sicherstellt, dass an dem Volksfest ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Veranstalterin, Veranstalter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
141a	§ 18c Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 iVm § 8 Absätze 1 und 1a	Unterlassen, auf Weihnachts- oder Wintermärkten eine medizinische Maske zu tragen.	Jede, jeder Beteiligte	150
141b	§ 18c Absatz 1 Satz 3 Nummer 4	Inanspruchnahme von Angeboten, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder	Jeder, jede Beteiligte	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der

		als Anbieterin oder Anbieter eines Weihnachts- oder Wintermarktes solchen Personen Zugang zu gewähren, wenn diese nicht über negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen.	Anbieterin, Anbieter	Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro 500 bis 5000
141c	§ 18c Absatz 2 iVm § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Betreten eines Weihnachts- oder Wintermarktes nach dem Zwei-G-Zugangsmodell oder einen räumlich abgetrennten Bereich eines solchen Marktes nach dem Zwei-G-Zugangsmodell im Sinne von § 18c Absatz 2 Satz 6, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Jeder, jede Beteiligte	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
141d	§ 18c Absatz 2 iVm § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4	Unterlassen, es als Veranstalterin oder Veranstalter eines Weihnachts- oder Wintermarktes nach dem Zwei-G-Zugangsmodell oder als Verantwortliche oder Verantwortlicher für einen räumlich abgetrennten Bereich eines solchen Marktes nach dem Zwei-G-Zugangsmodell im Sinne von § 18c Absatz 2 Satz 6 sicherzustellen, dass ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Veranstalterin, Veranstalter, Verantwortliche, Verantwortlicher	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße

142	§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen von staatlichen und privaten Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, bei Angeboten beruflicher Aus- und Fortbildung oder von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskurstägern die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.	Jede oder Jeder Beteiligte	150
143	§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 erster Halbsatz	Teilnahme an einem Angebot in geschlossenen Räumen, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder als Anbieterin oder Anbieter Gewährung von Zugang für solche Personen, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) Teilnehmerin, Teilnehmer	150 bis 1000 150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro.
144	§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 zweiter Halbsatz	Im Fall von täglichen Angeboten gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	150 bis 1000

145	§ 19 Absatz 3 Satz 2 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Im praktischen Fahrunterricht, soweit dieser in geschlossenen Fahrzeugen stattfindet, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8.	Jede oder jeder Beteiligte	150
146	§ 19 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einem Angebot nach § 19 Absatz 1, 2 oder 3 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, wenn das 18. Lebensjahr vollendet wurde und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
147	§ 19 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4	Sicherstellung als Anbieterin oder Anbieter eines Angebotes nach § 19 Absatz 1, 2 oder 3 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, dass an der Lehrveranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Betreiberin, Betreiber	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
148	§ 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4	Inanspruchnahme eines Angebots in geschlossenen Räumen, ohne über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder als Betreiberin oder Betreiber Gewährung von Zugang für solche Personen, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) Nutzerin,	500 bis 1000

			Nutzer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro.
149	§ 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6	Zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern einzuhalten.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
150	§ 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7	Nichtbegrenzung des Zugangs der Nutzerinnen und Nutzer zu Angeboten in geschlossenen Räumen entsprechend den Vorgaben.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
151	§ 20 Absatz 5a Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einem Angebot nach § 20 Absatz 1, 2, 3, 4 oder 5 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell oder betreten einer Einrichtung nach § 20 Absatz 1, 2, 3, 4 oder 5, wenn man das 18. Lebensjahr vollendet hat und ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den

				Verwender 300 Euro
152	§ 20 Absatz 5a Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4	Sicherstellung als Anbieterin oder Anbieter eines Angebots nach § 20 Absatz 1, 2, 3, 4 oder 5 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell oder als Betreiberin oder Betreiber einer Einrichtung nach § 20 Absatz 1, 2, 3, 4 oder 5 nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen oder in der Einrichtung ausschließlich Personen anwesend sind, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	Betreiberin, Betreiber	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
153	§ 20 Absatz 7 Satz 1	Bei dem Spiel- und Trainingsbetrieb in der 1. Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga muss die Anbieterin oder der Anbieter sicherstellen, dass das Konzept der Deutschen Fußball Liga GmbH vollständig umgesetzt wird.	Anbieter des Sportangebotes	5000 bis 25000
154	§ 20 Absatz 7 Satz 3	Anbieterinnen und Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden.	Anbieter des Sportangebotes	5000 bis 25000
155	§ 21 Absatz 1 Nummer 4	Die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann; an Tischen dürfen gemeinsam nur die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 platziert werden.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000
156	§ 21 Absatz 1 Nummer 5	Zugang zu Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betrieben, ohne über einen negativen	Betriebsinhaberin,	150 bis 1000

		Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu verfügen, oder als Betreiberin oder Betreiber Gewährung von Zugang für solche Personen, die nicht über einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h verfügen.	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.) Nutzerin, Nutzer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro.
157	§ 21 Absatz 1 Nummer 7	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 einhalten.	Jede oder Jeder Beteiligte	150
158	§ 21 Absatz 1 Nummer 8	Je zwölf Quadratmeter Grundfläche darf höchstens ein Glücksspielautomat oder Wettvermittlungsgerät aufgestellt werden.	Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
159	§ 21 Absatz 1 Nummer	Der Zugang ist so zu begrenzen, dass die anwesenden Personen das Ab-	Betriebsinhaberin,	500 bis 1000

	10	standsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten; für den Zugang gelten im Übrigen die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend.	Betriebsinhaber (bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.)	je nach Betriebsgröße
160	§ 21 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einem Angebot nach dem Zwei-G-Zugangsmodell ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen.	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
161	§ 21 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4	Sicherstellung als Betreiberin oder Betreiber von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen oder ähnlichen Betrieben nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen.	Betreiberin, Betreiber	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000, je nach Betriebsgröße
162	§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 iVm. § 8 Absätze 1, 1a	Für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass Masken durch die Vortragenden abgelegt werden dürfen.	Jede oder Jeder Beteiligte	150
163	§ 26 Satz 1	Unterlassen, als Aufgabenträger, Unternehmen, Hilfsorganisation oder	Verantwortlich, Verantwortlicher	Regelsatz 5000, Rahmen 1000

		sonstiger am Rettungsdienst Mitwirkender dafür Sorge zu tragen, dass die nach dieser Vorschrift vorgeschriebenen Präventionsmaßnahmen eingehalten werden.		bis 20000, je nach Betriebsgröße
164	§ 26 Satz 2	Nichterfüllung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des nach dieser Vorschrift vorgeschriebenen Testerfordernisses.	Mitarbeiterin, Mitarbeiter	150
166	§ 27 Absatz 1	Besucherinnen und Besucher, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert sind, dürfen die Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 3 und 5 IfSG nicht betreten.	Jede oder jeder Beteiligte	300
167	§ 30 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d	Trägerinnen und Träger von Wohneinrichtungen gemäß § 2 Absatz 4 HmbWBG und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 HmbWBG (Einrichtungen) sind verpflichtet, das Betreten der Einrichtungen unter Beachtung der folgenden Vorgaben zu ermöglichen: 4. Die Besucherinnen und Besucher sowie die Aufsuchenden, die beruflich oder ehrenamtlich in der Einrichtung tätig werden, mit Ausnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Rettungsdiensten, des Bestattungswesens, der Gesundheitsämter sowie des Medizinischen Dienstes, erfüllen die folgenden Voraussetzungen: d) Sie tragen vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Gebäude eine medizinische Maske nach § 8.	Besuchspersonen einer Wohneinrichtung	150

167a	§ 33 Absatz 2 Satz 1 iVm § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2	Teilnahme an einem Angebot nach dem Zwei-G-Zugangsmodell, ohne über den erforderlichen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 zu verfügen	Teilnehmerin, Teilnehmer	150 Erfolgt die Begehung der OWi unter Nutzung eines fremden oder eines falschen Nachweises, so beträgt der Regelsatz für die Verwenderin bzw. den Verwender 300 Euro
167b	§ 33 Absatz 2 Satz 1 iVm § 10j Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4	Unterlassen, es als Anbieterin oder Anbieter eines Seniorentreffpunktes oder einer Seniorengruppe nach dem Zwei-G-Zugangsmodell sicherzustellen, dass an dem Angebot ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen.	Anbieterin, Anbieter	Regelsatz 5000, Rahmen 1000 bis 20000 Euro, je nach Betriebsgröße
168	§ 38a	Die Beschädigung, Entfernung, Unkenntlichmachung oder andere Beeinträchtigung der Wahrnehmbarkeit einer Beschilderung, mit denen Vorgaben dieser Verordnung durch den Verordnungsgeber verdeutlicht werden, sind untersagt.	Jede oder Jeder Beteiligte	1000
168a	§ 38b	Vornahme von unrichtigen Eintragungen in einem nicht personifizierten oder einem personifizierten Dokument im Sinne des § 2 Absätze 5 oder 6 oder § 10h Absatz 1, der Erwerb solcher Dokumente mit unrichtigen Eintragungen, sich diese unrichtigen Dokumente sonstig zu verschaffen, sie zu verkaufen oder diese unrichtigen Dokumente abzugeben.	Jede oder Jeder Beteiligte	1000 pro Dokument

169	§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 9 Absatz 3 Nummer 1, § 10 Absatz 2 Nummer 2, § 10 Absatz 3 Nummer 2, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 10 Absatz 7 Satz 1, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 13a Absatz 1 Nummer 1, § 13a Absatz 3 Nummer 1, § 14 Absatz 1 Nummer 1, § 14 Absatz 2 Nummer 2	Bei der Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art sowie bei dem Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben, Ladenlokalen oder sonstigen Angeboten mit Publikumsverkehr, insbesondere den in dieser Verordnung aufgeführten, gelten die nachfolgenden Vorgaben zur Verringerung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (allgemeine Hygienevorgaben): 1. anwesende Personen müssen das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten; § 4 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; 2. der Zugang für Personen ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können; 3. Personen mit den Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist der Zutritt nicht gestattet; 4. bei Bildung von Warteschlangen ist durch geeignete technische oder organisatorische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können; 5. in geschlossenen Räumen ist die Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände bereitzustellen; 6. häufig berührte Oberflächen sowie Sanitäranlagen sind regelmäßig zu reinigen; 7. in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Lüftung, die das Infektionsrisiko reduziert, zu gewährleisten.	Jede oder jeder Verpflichtete, der die allgemeinen Hygienevorgaben einhalten muss.	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße
-----	--	--	---	---

1, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 14a Absatz 2 Nummer 1, § 14a Absatz 3 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 15 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1, § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 2			
---	--	--	--

Num- mer 1, § 17 Ab- satz 3			
Num- mer 1, § 18 Ab- satz 1 Satz 1			
Num- mer 1, § 18 Ab- satz 3			
Num- mer 1, § 18 Ab- satz 4 Satz 1			
Num- mer 1, § 18 Ab- satz 5			
Num- mer 1, § 18a Ab- satz 1 Satz 1			
Num- mer 1, § 18a Ab- satz 1 Satz 4			
Num- mer 1, § 18a Ab- satz 3 Satz 2			
Num- mer 1, § 18a Ab- satz 3 Satz 3			
Num- mer 1, § 18b Ab- satz 1 Satz 5			

	Num- mer 1, § 18b Ab- satz 3 Satz 1 Num- mer 1, § 18c Ab- satz 1 Satz 3 Nummer 1, § 18c Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 19 Ab- satz 1 Satz 1 Num- mer 1, § 19 Ab- satz 4 Satz 1 Num- mer 1, § 20 Ab- satz 1 Num- mer 1, § 20 Ab- satz 2 Satz 1 Num- mer 2, § 20 Ab- satz 4 Satz 1 Num- mer 1, § 20 Ab- satz 5 Num- mer 1, § 20 Ab- satz 5a Satz 1 Num- mer 1,			
--	--	--	--	--

	§ 21 Absatz 1 Nummer 1, § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 33 Absatz 1 Nummer 1 oder § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1			
170	§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 9 Absatz 3 Nummer 2, § 10 Absatz 2 Nummer 3, § 10 Absatz 3 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 10 Absatz 7 Satz 2, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 2, §	Soweit in dieser Verordnung vorgeschrieben ist, dass ein in Textform dokumentiertes Konzept zur Vermeidung des Risikos einer Infektion mit dem Coronavirus (Schutzkonzept) zu erstellen ist, sind in diesem geeignete personelle, technische oder organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung der Vorgaben nach § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie zur Einhaltung der Vorgaben, die im Übrigen ergänzend nach dieser Verordnung für die Veranstaltung, die Einrichtung, den Gewerbebetrieb, den Geschäftsraum, das Ladenlokal oder das Angebot gelten, darzulegen. Ebenso ist ein erstelltes Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen und die Einhaltung zu gewährleisten.	Jede oder jeder Verpflichtete, der über ein Schutzkonzept verfügen muss.	500 bis 1000 je nach Betriebsgröße

13 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 13a Absatz 1 Num- mer 2, § 13a Ab- satz 3 Num- mer 2, § 14 Ab- satz 1 Num- mer 2, § 14 Absatz 2 Nummer 2, § 14a Absatz 1 Satz 1 Num- mer 2, § 14a Ab- satz 2 Num- mer 2, § 14a Ab- satz 3 Num- mer 2, § 15 Ab- satz 1 Satz 1 Num- mer 2, § 15 Ab- satz 1a Satz 1 Num- mer 2, § 15a Ab- satz 1 Satz 2 Num- mer 2, § 15a Ab- satz 2 Satz 1			
--	--	--	--

Num- mer 2, § 16 Ab- satz 1			
Num- mer 2, § 16 Ab- satz 1a			
Satz 1			
Num- mer 2, § 17 Ab- satz 1			
Num- mer 2, § 17 Ab- satz 2			
Num- mer 2, § 17 Ab- satz 3			
Num- mer 2, § 18 Ab- satz 1			
Satz 1			
Num- mer 2, § 18 Ab- satz 3			
Num- mer 2, § 18 Ab- satz 4			
Satz 1			
Num- mer 2, § 18 Ab- satz 5			
Num- mer 2, § 18a Ab- satz 1			
Satz 1			
Num- mer 2, § 18a Ab- satz 1			

	Satz 4 Num- mer 2, § 18a Ab- satz 3 Satz 2 Num- mer 4, § 18a Ab- satz 3 Satz 3 Num- mer 2, § 18b Ab- satz 3 Satz 1 Num- mer 2, § 19 Ab- satz 1 Satz 1 Num- mer 3, § 19 Ab- satz 4 Satz 1 Num- mer 2, § 20 Ab- satz 2 Satz 1 Nummer 5 erster Halbsatz, § 20 Ab- satz 4 Satz 1 Num- mer 3, § 20 Ab- satz 5 Num- mer 3, § 20 Ab- satz 5a Satz 1 Num- mer 2,			
--	---	--	--	--

	§ 21 Absatz 1 Nummer 2, § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 33 Absatz 1 Nummer 2 oder § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2			
171	§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 9 Absatz 3 Nummer 3, § 10 Absatz 7 Satz 3, § 10 Absatz 7 Satz 6 Nummer 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 8, § 12 Absatz 2 Satz 2,	Soweit in dieser Verordnung zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten eine Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (Kontaktdatenerhebung) vorgeschrieben ist, gilt Folgendes: 1. als Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnummer vollständig und zutreffend anzugeben und die angegebenen Kontaktdaten sind zu erfassen, 2. die Kontaktdaten sind unter Angabe des Datums und der Uhrzeit der Eintragung in Textform zu erfassen und vier Wochen aufzubewahren (Aufbewahrungsfrist); dabei ist sicherzustellen, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Kontaktdaten erlangen können, 3. die Kontaktdaten sind der zuständigen Behörde zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionsketten oder zur	Für die Dokumentation verantwortliche Person	500 – 1000 je nach Betriebsgröße

§ 13a Absatz 1 Nummer 3, § 13a Absatz 3 Nummer 3, § 14 Absatz 1 Nummer 3, § 14 Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 15 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3, § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3,	Prüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach den Nummern 1, 2, 4 und 5 auf Verlangen herauszugeben, 5. die Verwendung der Kontaktdaten zu anderen als den in dieser Vorschrift genannten Zwecken sowie deren Weitergabe an unbefugte Dritte sind untersagt.		
---	--	--	--

§ 16 Absatz 1 Num- mer 3, § 16 Absatz 1a Satz 1 Num- mer 3, § 17 Absatz 1 Satz 1 Num- mer 3, § 17 Absatz 2 Num- mer 3, § 17 Absatz 3 Num- mer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Num- mer 3, § 18 Absatz 3 Num- mer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Num- mer 3, § 18 Absatz 5 Num- mer 3, § 18a Absatz 1 Satz 1 Num- mer 3, § 18a Absatz 1 Satz 4			
--	--	--	--

	Num- mer 3, § 18a Ab- satz 3 Satz 2 Num- mer 2, § 18a Ab- satz 3 Satz 3 Num- mer 3, § 18b Ab- satz 1 Satz 5 Num- mer 2, § 18b Ab- satz 3 Satz 1 Num- mer 3, § 18c Ab- satz 1 Satz 3 Nummer 4, § 18c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 19 Ab- satz 1 Satz 1 Num- mer 2, § 19 Ab- satz 4 Satz 1 Num- mer 3, § 20 Ab- satz 1 Num- mer 2, § 20 Ab- satz 2 Satz 1			
--	--	--	--	--

	Num- mer 3, § 20 Ab- satz 4 Satz 1 Num- mer 2, § 20 Ab- satz 5 Num- mer 2, § 20 Ab- satz 5a Satz 1 Num- mer 3, § 21 Ab- satz 1 Num- mer 3, § 21 Ab- satz 3 Satz 1 Num- mer 3, § 33 Ab- satz 1 Nummer 3 oder § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3			
172	§ 7 Ab- satz 2 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 Num- mer 3, § 9 Absatz 3 Num- mer 3, § 10 Ab- satz 7 Satz 3, § 10 Ab- satz 7	Soweit in dieser Verordnung zum Zweck der behördlichen Nachverfolg- barkeit von Infektionsketten eine Pflicht zur Erfassung und Speicherung der Kontaktdaten anwesender Personen (Kontaktdatenerhebung) vorgeschrie- ben ist, gilt Folgendes: als Kontaktdaten sind der Name, die Wohnanschrift und eine Telefonnum- mer vollständig und zutreffend anzuge- ben und die angegebenen Kontaktda- ten sind zu erfassen. Bußgeldebwehrt ist die Nichtangabe,	Jede oder Jeder Betei- ligte	150

	Satz 6 Num- mer 3, § 11 Ab- satz 2 Satz 2, § 12 Ab- satz 1 Satz 8, § 12 Ab- satz 2 Satz 2, § 13a Ab- satz 1 Num- mer 3, § 13a Ab- satz 3 Num- mer 3, § 14 Ab- satz 1 Num- mer 3, § 14 Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 1 Satz 1 Num- mer 3, § 14a Ab- satz 2 Num- mer 3, § 14a Ab- satz 3 Num- mer 3, § 15 Ab- satz 1 Satz 1 Num- mer 3, § 15 Ab- satz 1a Satz 1	die unvollständige Angabe und die un- zutreffende Angabe.		
--	---	--	--	--

	Nummer 3, § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 4, § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 16 Absatz 1 Nummer 3, § 16 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 2 Nummer 3, § 17 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3,			
--	--	--	--	--

§ 18 Absatz 5 Nummer 3, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 1 Satz 4 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 18a Absatz 3 Satz 3 Nummer 3, § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 2, § 18b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 18c Absatz 1 Satz 3 Nummer 4, § 18c Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,			
---	--	--	--

	§ 19 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 5 Nummer 2, § 20 Absatz 5a Satz 1 Nummer 3, § 21 Absatz 1 Nummer 3, § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 33 Absatz 1 Nummer 3 oder § 33 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3			
--	--	--	--	--

Diese Richtlinie tritt am 23.10.2021 in Kraft.

Andy Grote
Senator